

Das Melderecht fällt seit der Föderalismusreform in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der 2015 davon Gebrauch gemacht hat. Die Länder erlassen demnach nur noch Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen des Bundes. Nach § 16 I BMG sind die Meldedaten "vor der Löschung **den durch Landesrecht bestimmten Archiven** nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten."

Im niedersächsischen Melderecht gibt es keine Regelungen zur Anbietungspflicht von Meldedaten gegenüber Archiven. Die Anbietungspflicht gegenüber Kommunalarchiven wird jedoch landesrechtlich allgemein in § 7 III S. 1 Nds. Archivgesetz geregelt. **Danach müssen niedersächsische Kommunen, die ein Archiv eingerichtet oder die Abgabe ihres Schriftgutes an ein bestimmtes Archiv festgelegt haben, "ihr Schriftgut diesen Archiven zur Übernahme" anbieten. In jenen (Kommunal-)Archiven sind somit die nach dem BMG geforderten "durch Landesrecht bestimmten Archive" zu sehen.** Falls die Kommunen ihr Schriftgut an das NLA abgeben, gilt die Anbietungspflicht von Meldedaten entsprechend gegenüber dem NLA.

Materialsammlung:

- [Peter Worm, Archivierungslösung für die Einwohnermeldedaten, In: Archivpflege Westfalen-Lippe, Heft 71, 2009, S. 60ff.](#)
- [Eckhard Möller/Heiner Jostkleigrewe, Archiv – dem kollektiven Gedächtnisschwund im Meldeamt vorbeugen, In: Archivpflege Westfalen-Lippe, Heft 79, 2013, S. 5ff.](#)
- [Eckhard Möller, Archivischer Umgang mit analogen und elektronischen Meldedaten, 23. Fortbildungsseminar der BKK - 12. bis 14. November 2014 in Potsdam.](#)
- [Bewertung und Konzept zur Übernahme, Sicherung und Benutzung der im Fachverfahren MESO des Einwohnermeldeamtes der Hansestadt Lüneburg gespeicherten Informationen. Lüneburg 2014.](#)